



EINLADUNG ZUR

**EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
vom Montag, 8. März 2021, um 19.30 Uhr
in der Mehrzweckhalle der Primarschule Oberdorf**

Traktanden:

- 1) Genehmigung Protokoll Einwohnergemeindeversammlung vom 14.12.2020
- 2) Genehmigung Protokoll Bürgergemeindeversammlung vom 23.11.2020
- 3) Änderung Gemeindeordnung
- 4) Einbürgerungsreglement der Gemeinde Oberdorf
- 5) Kreditgenehmigung über Fr. 300'000.00 für die Sanierung des Vereinszimmers
- 6) Kreditgenehmigung über Fr. 75'000.00 für den Investitionsbeitrag an den FC Oberdorf für die Leuchtmittelsanierung
- 7) Verschiedenes
- Vorstellung Legislaturziele

DER GEMEINDERAT

Das Mitteilungsblatt mit den detaillierten Erläuterungen kann auf der Gemeindeverwaltung einzeln oder als Abo bezogen werden. Ausserdem kann es auf unserer Homepage heruntergeladen werden:

<http://www.oberdorf.bl.ch / Politik / Gemeindeversammlung/>

Sie erreichen uns unter: Tel. 061 965 90 90 oder info@oberdorf.bl.ch

Schutzkonzept COVID-19

Gestützt auf die Anpassungen der COVID-Verordnung durch den Bundesrat vom 28.01.2021 gelten für die Einwohnergemeindeversammlung vom 08.03.2021 folgende Bestimmungen:

- Damit die Abstandsregel von mindestens 1.5 Meter eingehalten werden kann, findet die Einwohnergemeindeversammlung in der Mehrzweckhalle statt. Der Abstand von 1.5 Meter wird bei der Bestuhlung der Halle eingehalten.
- Vor dem Einlass in die Halle werden die Personendaten sowie eine Telefonnummer der Teilnehmer*innen erfasst.
- Es sind die allgemein geltenden Schutzmassnahmen des BAG (Händehygiene, Abstandhalten, Husten- und Schnupfenhygiene) einzuhalten.
- In öffentlich zugänglichen Innenräumen sowie den Aussenbereichen gilt die Maskenpflicht (Maskenpflicht auf dem Schulhausareal beachten).
- Die Teilnehmer haben unverzüglich ihre Sitzplätze einzunehmen. Ein Verweilen im Vorraum ist nicht erlaubt.
- Nach Beendigung der Versammlung ist diese unverzüglich zu verlassen. Ein Aufenthalt im Vorraum oder vor dem Mehrzweckgebäude ist nicht gestattet.

Der Gemeinderat dankt Ihnen für Ihre Kooperation und Einhaltung dieser Vorgaben.

1. Genehmigung Protokoll Einwohnergemeindeversammlung vom 14.12.2020

Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung vom Montag, 14. Dezember 2020 um 19.30 Uhr in der Mehrzweckhalle der Primarschule Oberdorf

Auszug aus dem Detailprotokoll:

1. Genehmigung Protokoll

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 21. September 2020 wird einstimmig genehmigt und der Verfasserin verdankt.

2. Aufgaben- und Finanzplan 2021 - 2025

Die Versammlung nimmt den Aufgaben- und Finanzplan 2021 – 2025 zur Kenntnis.

3. Genehmigung Budget 2021

Die Versammlung genehmigt das Budget 2021 mit folgenden Ansätzen für die Gemeindesteuer einstimmig:

- natürliche Personen 65 % der Staatssteuer
- juristische Personen 5 % des steuerbaren Ertrages
- juristische Personen 0.55 ‰ des steuerbaren Kapitals

4. Kreditgenehmigung über Fr. 730'000.00 für die Sanierung der Hinteren Gasse inkl. dem Leitungsersatz

Die Versammlung genehmigt den Kredit über Fr. 730'000.00 für die Sanierung der Hinteren Gasse inkl. dem Leitungsersatz einstimmig.

5. Änderung Verwaltungs- und Organisationsreglement

Die Versammlung genehmigt die Änderungen in § 4, § 5 und § 6 Abs. 2 des Verwaltungs- und Organisationsreglements per 01.01.2021 einstimmig.

6. Genehmigung Vertrag über die Versorgungsregion Waldenburgertal plus

Die Versammlung genehmigt den Vertrag über die Versorgungsregion Waldenburgertal plus mit 22 : 1 Stimmen.

2. Genehmigung Protokoll Bürgergemeindeversammlung vom 23.11.2020

Da die Bürgergemeinde Oberdorf per 01.01.2021 mit der Einwohnergemeinde Oberdorf vereinigt wurde, erfolgt die Genehmigung des letzten Protokolls der Bürgergemeindeversammlung durch die Einwohnergemeindeversammlung.

Beschlüsse der Bürgergemeindeversammlung vom Montag, 23. November 2020 um 19.00 Uhr im Clubhaus des FCO.

Auszug aus dem Detailprotokoll:

1. Genehmigung Protokoll

Das Protokoll der Bürgergemeindeversammlung vom 17. August 2020 wird einstimmig genehmigt und der Verfasserin verdankt.

2. Einbürgerung von Frau [REDACTED] und [REDACTED]

Die Versammlung stimmt dem Einbürgerungsgesuch von Frau [REDACTED] und [REDACTED] einstimmig zu.

3. Änderung Gemeindeordnung

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 14.12.2020 haben die Stimmbürger*innen dem Vertrag der Versorgungsregion Waldenburgeral plus zugestimmt. Mit diesem Beitritt muss in der Gemeindeordnung geregelt werden, wer in dieser Behörde einsitzt nimmt.

Der Gemeinderat erachtet es als sinnvoll, dass aufgrund der Aufgaben und finanziellen Auswirkungen der Entscheide der Behörde, ein Gemeinderat in die Versorgungsregion Waldenburgeral plus delegiert wird.

Ebenfalls soll die Revierkommission des Forstbetriebsverbands Dottlenberg in die Gemeindeordnung aufgenommen werden. Diese ist mit der Vereinigung der Bürgergemeinde mit der Einwohnergemeinde in die Zuständigkeit der Einwohnergemeinde übergegangen. Auch hier soll wie bis anhin ein Gemeinderat in die Revierkommission delegiert werden.

Zusätzlich wird in den §§ 7 und 8 die alte Bezeichnung «Voranschlag» durch die neue Bezeichnung «Budget» ersetzt. In § 8 a) wird die Ausgabe mit dem Wort «ungebundene» präzisiert.

Die Gemeindeordnung untersteht dem obligatorischen Referendum, weshalb nach dem zustimmenden Beschluss der Gemeindeversammlung am 13.06.2021 die erforderliche Urnenabstimmung stattfinden wird.

Die neue Gemeindeordnung soll per 01.01.2022 in Kraft treten.

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, den Änderungen in der Gemeindeordnung zuzustimmen.

Synopse Gemeindeordnung

Alte Version	Neue Version
<p>§ 2 Behördenorganisation</p> <p>¹ Es bestehen folgende Behörden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Gemeinderat, bestehend aus 5 Mitgliedern* b) Schulrat Oberdorf-Liedertswil, bestehend aus 5 Mitgliedern* c) Sozialhilfebehörde, bestehend aus 3 Mitgliedern* d) Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Frenkentaler gemäss Vertrag* <ul style="list-style-type: none"> - 1 Delegierter in die Versammlung der Gemeindedelegierten* - 1 sachverständige Person in den Spruchkörper* 	<p>§ 2 Behördenorganisation</p> <p>¹ Es bestehen folgende Behörden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Gemeinderat, bestehend aus 5 Mitgliedern* b) Schulrat Oberdorf-Liedertswil, bestehend aus 5 Mitgliedern* c) Sozialhilfebehörde, bestehend aus 3 Mitgliedern* d) Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Frenkentaler gemäss Vertrag* <ul style="list-style-type: none"> - 1 Delegierter in die Versammlung der Gemeindedelegierten* - 1 sachverständige Person in den Spruchkörper*

<p>e) Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission, bestehend aus 5 Mitgliedern f) Wahlbüro, bestehend aus 5 Mitgliedern</p>	<p>e) Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission, bestehend aus 5 Mitgliedern f) Wahlbüro, bestehend aus 5 Mitgliedern g) Revierkommission Forstbetriebsverband, 1 Mitglied* h) Versorgungsregion Waldenburgertal plus, 1 Mitglied*</p>
<p>§ 3 Wahlorgane</p> <p>³ Durch den Gemeinderat werden aus seiner Mitte gewählt:</p> <p>a) 1 Mitglied in die Kommission für den regionalen Führungsstab und den Zivilschutz im Verbund ARGUS* b) 1 Mitglied in den Feuerwehrrat* c) 1 Mitglied in den Schulrat Oberdorf-Liedertswil d) 1 Mitglied in den Schulrat der Sekundarschule Waldenburgertal e) 1 Mitglied in die Sozialhilfebehörde* f) 1 Delegierter in die Versammlung der Gemeindedelegierten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Frenkentäler* g) 1 Mitglied als Delegierter in den Zweckverband Musikschule beider Frenkentäler</p>	<p>§ 3 Wahlorgane</p> <p>³ Durch den Gemeinderat werden aus seiner Mitte gewählt:</p> <p>a) 1 Mitglied in die Kommission für den regionalen Führungsstab und den Zivilschutz im Verbund ARGUS* b) 1 Mitglied in den Feuerwehrrat* c) 1 Mitglied in den Schulrat Oberdorf-Liedertswil d) 1 Mitglied in den Schulrat der Sekundarschule Waldenburgertal e) 1 Mitglied in die Sozialhilfebehörde* f) 1 Delegierter in die Versammlung der Gemeindedelegierten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Frenkentäler* g) 1 Mitglied als Delegierter in den Zweckverband Musikschule beider Frenkentäler h) 1 Mitglied Revierkommission Forstbetriebsverband * i) 1 Mitglied in die Versorgungsregion Waldenburgertal plus *</p>
<p>§ 7 Sondervorlagen</p> <p>Neue einmalige Ausgaben, die den Betrag von Fr. 100'000.00 übersteigen, sind ausserhalb des Voranschlages besonders zu beschliessen.</p>	<p>§ 7 Sondervorlagen</p> <p>Neue einmalige Ausgaben, die den Betrag von Fr. 100'000.00 übersteigen, sind ausserhalb des Voranschlages Budgets besonders zu beschliessen.*</p>
<p>§ 8 Finanzkompetenzen des Gemeinderates</p> <p>Der Gemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Voranschlags oder einer Sondervorlage beschliessen:</p> <p>a) neue Ausgaben: Fr. 25'000.00 für die Einzelausgabe Fr. 150'000.00 als gesamter jährlicher Höchstbetrag</p>	<p>§ 8 Finanzkompetenzen des Gemeinderates</p> <p>Der Gemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Voranschlags Budgets oder einer Sondervorlage beschliessen: *</p> <p>a) neue ungebundene Ausgaben:* Fr. 25'000.00 für die Einzelausgabe Fr. 150'000.00 als gesamter jährlicher Höchstbetrag</p>

4. Einbürgerungsreglement der Gemeinde Oberdorf

Mit der Vereinigung der Bürgergemeinde Oberdorf mit der Einwohnergemeinde Oberdorf per 01.01.2021 gehen alle Rechte und Pflichten der ehemaligen Bürgergemeinde an die Einwohnergemeinde über. Somit auch das Einbürgerungswesen.

Das Einbürgerungsreglement der Bürgergemeinde wird aufgehoben und durch ein neues Einbürgerungsreglement der Einwohnergemeinde Oberdorf ersetzt. Dieses stützt sich auf das Musterreglement des Amts für Migration und Bürgerrecht des Kantons Basel-Landschaft.

Eine Anpassung gegenüber dem Musterreglement hat der Gemeinderat in § 10 (Abstimmung) vorgenommen. Im Musterreglement ist vorgesehen, dass die Einwohnergemeindeversammlung über das Einbürgerungsgesuch entscheidet.

Der Gemeinderat möchte die Versammlung von dieser Pflicht entlasten. Er stützt sich dabei auf § 3 des Bürgerrechtsgesetzes, wonach die Einwohnergemeindeversammlung im kommunalen Reglement die Zuständigkeit zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts an den Gemeinderat übertragen kann. Dies wird im erwähnten § 10 geregelt.

Das vorliegende Einbürgerungsreglement wurde durch die Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft vorgeprüft und die Genehmigung in Aussicht gestellt.

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, das Einbürgerungsreglement der Gemeinde Oberdorf rückwirkend per 01.01.2021 zu genehmigen.

Einbürgerungsreglement

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Oberdorf, gestützt auf § 34 Absatz 1 Bürgerrechtsgesetz Basel-Landschaft vom 19. April 2018 (BüG BL), beschliesst:

A) Geltungsbereich

§ 1 Grundsatz

¹ Dieses Reglement gilt für die Einbürgerung in der Gemeinde Oberdorf.

² Die eidgenössischen und kantonalen Bürgerrechtsbestimmungen bleiben vorbehalten.

B) Voraussetzungen zur Einbürgerung

§ 2 Niederlassung

¹ Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts setzt Niederlassung im Sinne des Anmeldungs- und Registergesetzes vom 19. Juni 2008 (ARG) in der Gemeinde sowie eine ununterbrochene Niederlassungsdauer in der Gemeinde bis zur Einreichung des Gesuchs voraus:

- a. bei Schweizer Bürgerinnen und Bürgern von 3 Jahren;
- b. bei ausländischen Staatsangehörigen von 5 Jahren.

² Stellen ausländische Ehegatten gemeinsam ein Gesuch und erfüllt der eine die Voraussetzung von Absatz 1, Buchstabe b, so genügt für den andern eine ununterbrochene Niederlassungsdauer bis zur Einreichung des Gesuchs von 3 Jahren, sofern er seit 3 Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem andern Ehegatten lebt.

³ Die Fristen von Absatz 2 gelten auch für eine Bewerberin oder einen Bewerber ausländischer Staatsangehörigkeit, deren Ehegatte bzw. dessen Ehegattin das Schweizer Bürgerrecht bereits durch Einbürgerung erworben hat.

⁴ Für die eingetragene Partnerin einer Schweizer Bürgerin oder den eingetragenen Partner eines Schweizer Bürgers genügt eine ununterbrochene Niederlassungsdauer bis zur Einreichung des Gesuchs von 3 Jahren, sofern sie oder er seit 3 Jahren in eingetragener Partnerschaft mit der Schweizer Bürgerin oder dem Schweizer Bürger lebt.

⁵ Für eingetragene Partnerschaften zwischen ausländischen Staatsangehörigen gelten die Absätze 2 und 3 sinngemäss.

⁶ Aus achtenswerten Gründen kann von einer bestimmten Niederlassungsdauer abgesehen werden. Die Bewerberin oder der Bewerber ausländischer Staatsangehörigkeit hat in jedem Fall eine Niederlassungsdauer von mindestens 2 Jahren nachzuweisen.

§ 3 Integration

Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber ausländischer Staatsangehörigkeit:

- a. die deutsche Sprache in einem Ausmass beherrscht, dass sie bzw. er sich mit den Menschen in der Wohngemeinde, mit den Behörden, im Wirtschaftsleben und im Rahmen der Aus- und Weiterbildung gut verständigen kann;
- b. in die regionalen, kantonalen und kommunalen Verhältnisse integriert ist, insbesondere am sozialen Leben teilnimmt und Kontakte zur schweizerischen Bevölkerung pflegt;
- c. über Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz, im Kanton und der Gemeinde verfügt und mit den regionalen, kantonalen und kommunalen Lebensgewohnheiten und -verhältnissen, Sitten und Gebräuchen vertraut ist;
- d. ihren Ehegatten bzw. seine Ehegattin, ihre eingetragene Partnerin bzw. seinen eingetragenen Partner sowie ihre bzw. seine minderjährigen Kinder bei deren Integration unterstützt.

² Der Situation von Personen, welche das Integrationskriterium von Absatz 1 Buchstaben a aufgrund einer Behinderung oder Krankheit oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können, ist angemessen Rechnung zu tragen.

C) Anspruch auf Einbürgerung

§ 4 Anspruch

Ein Anspruch auf Erteilung des Gemeindebürgerrecht besteht für Schweizer Bürgerinnen und Bürger, deren Stamm seit 30 Jahren in der Gemeinde ansässig ist, sofern die Voraussetzungen dieses Reglements und des BÜG BL erfüllt sind.

D) Verleihung des Ehrenbürgerrechts

§ 5 Voraussetzung

¹ Die Einwohnergemeindeversammlung kann Personen, die sich um das Gemeinwesen besonders verdient gemacht haben, auf Antrag des Gemeinderates, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

² Das Ehrenbürgerrecht kann auch einer Person, die das Gemeindebürgerrecht von Oberdorf bereits besitzt, verliehen werden.

§ 6 Verfahren

¹ Hat die Einwohnergemeindeversammlung ein Ehrenbürgerrecht verliehen, hat sie den Beschluss der Sicherheitsdirektion durch Übermittlung des Abstimmungsprotokolls innert 30 Tagen bekanntzugeben.

² Die Sicherheitsdirektion leitet die Durchführung des Verfahrens.

³ Die Bestimmungen über den Erwerb des Bürgerrechts durch Einbürgerung sind im Übrigen sinngemäss anwendbar.

§ 7 Wirkung

¹ Das an Schweizerinnen und Schweizer verliehene Ehrenbürgerrecht hat die gleiche Wirkung wie das im ordentlichen Verfahren durch Einbürgerung erworbene Bürgerrecht.

² Im Übrigen steht es ausschliesslich der Person zu, der es verliehen wurde.

³ Das Ehrenbürgerrecht wird unentgeltlich verliehen.

E) Verfahren

§ 8 Gesuchseinreichung

¹ Gesuche von ausländischen Staatsangehörigen um Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung sowie des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts sind bei der Sicherheitsdirektion schriftlich einzureichen.

² Gesuche von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern um Erteilung des Gemeinde- bzw. Kantonsbürgerrechts sind beim Gemeinderat schriftlich einzureichen.

§ 9 Prüfung der Voraussetzung

¹ Der Gemeinderat prüft hinsichtlich ausländischer Staatsangehöriger die Integration gemäss § 3 und teilt innert 6 Wochen seit der Übermittlung des Gesuchs seine Stellungnahme zur Integration der Sicherheitsdirektion mit.

² Der Gemeinderat prüft hinsichtlich Schweizer Bürgerinnen und Bürger das Gesuch und übermittelt dieses der Sicherheitsdirektion innert 6 Wochen seit dessen Einreichung mit einem Antrag auf Annahme oder Ablehnung. Ablehnende Anträge sind zu begründen.

§ 10 Abstimmung

¹ Die Einwohnergemeindeversammlung überträgt die Zuständigkeit zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Staatsangehörige und Schweizer Bürgerinnen und Bürger an den Gemeinderat.

² Der Gemeinderat entscheidet innert 3 Monaten seit Erteilung der kantonalen Einbürgerungsbewilligung über das Gesuch um Einbürgerung und setzt die Gebühr fest.

³ Der Gemeinderat übermittelt innert 30 Tagen der Sicherheitsdirektion das Gemeinderatsprotokoll und meldet die Höhe der Gebühr und deren Bezahlung.

⁴ Die Ablehnung des Gesuchs ist zu begründen und der sich um das Bürgerrecht bewerbenden Person mit einer Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

⁵ Der Gemeinderat teilt die rechtswirksamen Einbürgerungen der Einwohnergemeindeversammlung mit.

F) Gebühren

§ 11 Bemessung und Umfang

¹ Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand. Sie beträgt unter Vorbehalt von Absatz 2 maximal Fr. 2'000.00.

² Die Gebühr kann bei ausserordentlich aufwändigen Fällen über den Gebührenrahmen, jedoch um maximal Fr. 1'000.00 erhöht werden.

³ Die Gebühr ist auch zu entrichten bei:

- a. Nichterteilung des Gemeindebürgerrechts;
- b. Nichterteilung der kantonalen oder eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung;
- c. Nichterteilung des Kantonsbürgerrechts;
- d. Abschreibung des Gesuchs, insbesondere infolge Rückzugs.

§ 12 Indexierung

¹ Die in § 11 Absätze 1 und 2 genannten Frankenbeträge sind an den Landesindex der Konsumentenpreise gebunden. Sie werden jeweils der Teuerung angepasst, sofern sich der Landesindex um fünf Punkte erhöht hat.

² Massgebend für die Berechnung ist der Indexstand vom 1. Januar 2021.

§ 13 Kostenvorschuss und Rechnungsstellung

¹ Der Gemeinderat kann einen Kostenvorschuss bis zur Höhe der voraussichtlich zu entrichtenden Gebühr erheben. Solange der Kostenvorschuss nicht geleistet ist, wird das Verfahren nicht fortgesetzt.

² Die Gebühr wird unter Vorbehalt von Absatz 3 nach dem Beschluss des Gemeinderates in Rechnung gestellt.

³ Wird das Verfahren zu einem Zeitpunkt beendet, der vor dem Beschluss des Gemeinderates liegt, wird die Gebühr nach Abschluss des Verfahrens in Rechnung gestellt.

§ 14 Gebührenerlass

Die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts kann auf Gesuch hin bei Vorliegen besonderer Gründe oder eines finanziellen Härtefalles ganz oder teilweise erlassen werden. Entsprechende Anträge sind an den Gemeinderat zu richten.

G) Schlussbestimmungen

§ 15 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten

¹ Das Einbürgerungsreglement der Bürgergemeinde Oberdorf vom 16. Januar 2019 wird aufgehoben.

² Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung der Sicherheitsdirektion rückwirkend per 1. Januar 2021 in Kraft.

5. Kreditgenehmigung über Fr. 300'000.00 für die Sanierung des Vereinszimmers MZH

Ausgangslage

Das Vereinszimmer ist in die Jahre gekommen. Der Boden löst sich ab, die Fenster sind undicht, die Decke hat Wasserschäden und die Beleuchtung ist ineffizient und ungenügend. Eine Sanierung ist nötig!

Nebst dem Ersatz der maroden Bauteile, soll das Vereinszimmer auch an die Vorgaben des Brandschutzes (zusätzliche Fluchttüre) und des Behindertengleichstellungsgesetzes angepasst werden.

Nach der Sanierung kann das Vereinszimmer vermehrt für die Primarschule genutzt werden und auch als Versammlungsraum für die Gemeinde dienen.

Behindertengleichstellungsgesetz

Öffentliche Anlagen müssen für möglichst alle Bevölkerungsgruppen barrierefrei zugänglich sein. Dies umfasst insbesondere auch Menschen mit ganz oder teilweise eingeschränkter Mobilität.

Der Zugang zum Vereinszimmer kann heute nur über eine kleine Treppe beim unteren Eingang des MZH-Gebäudes oder die Haupttreppe vom oberen Eingang des MZH-Gebäudes erfolgen.

Dieser Umstand schliesst einen Teil der Bevölkerung aus und widerspricht dem Behindertengleichstellungsgesetz. Zudem befinden sich die sanitären Anlagen im oberen Stock und sind somit für Personen mit eingeschränkter Mobilität vom Vereinszimmer aus nicht selbstständig erreichbar. Auch entspricht keine der WC-Anlagen den Normen eines behindertengerechten WCs.

Brandschutzrichtlinien

Für einen Raum wie das Vereinszimmer müssen ab einer Belegung von 50 Personen zwingend zwei Fluchtwege vorhanden sein.

Die heutige Lösung sieht vor, dass ein Teil der Nutzer*innen den Raum via normalen Eingang, der andere Teil der Nutzer*innen via Küche und hinteren Eingang durch den Bereich des Zivilschutzes, verlässt.

Besonders hier werden die Bedingungen nur teilweise erfüllt, da sowohl der Rollladen, welcher die Küche vom Vereinszimmer trennt, wie auch das Gatter des Zivilschutzes zu dem Zeitpunkt offen sein müssen. Dieser Umstand ist sicherheitstechnisch nicht akzeptabel.

Prognose höhere Schülerzahlen

Mit den heute bekannten Daten für die nächsten Jahre, zeichnet sich eine Erhöhung der Schülerzahlen in der Primarschule ab. Dies bedeutet, dass im Sommer 2021 mit einer und ab Schuljahr 2023/2024 mit zwei zusätzlichen Klassen gerechnet wird.

Leider ist hier eine exakte Voraussage nur bedingt möglich. Diese ist abhängig von den Kinderzahlen der einzelnen Jahrgänge, der Möglichkeit von Mehrjahrgangsklassen, sowie den pädagogischen Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler. Die hohe Fluktuation wie auch die Tatsache, dass in den nächsten Jahren diverse neue Wohnungen entstehen, erhöhen die planerische Unsicherheit zusätzlich.

Bereits heute finden einzelne Schulstunden eher behelfsmässig im Vereinszimmer statt. In den nächsten Jahren wird die Auslastung des Vereinszimmers stark ansteigen.

Energieeffizienz und Medientechnik

Die Fensterfront des Vereinszimmers ist mittlerweile über 40 Jahre alt und entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen an die Wärmedämmung.

Die Beleuchtung besteht aus 60 einzelnen Lampen mit Glühbirnen. Die Lichtstärke reicht für eine Nutzung als Schulzimmer oder Sitzungszimmer bei weitem nicht aus. Auch sind keine modernen Präsentationsmittel vorhanden, was in einem polyvalent einsetzbaren Raum zwingend nötig ist.

Konzept Sanierung

Vereinszimmer



Im Zuge des Fensterersatzes ist geplant, im hinteren Teil des Raumes einen zweiten, behindertengerechten Eingang mit Rampe zu erstellen.

Der Boden erhält einen neuen, robusten und pflegeleichten Belag in einer freundlichen aber zeitlosen Farbe.

Die Decke wird durch eine schallschluckende Holzkonstruktion in weiss ersetzt.

Weiter soll durch den Einsatz von speziellen Gardinen, welche zur Verdunkelung des Raums und zur Abtrennung des Stuhllagers dienen, die Akustik verbessert werden. Dadurch können musikalische Schulungen und Aufführungen sowie Musik- und Gesangsproben stattfinden.

Die bestehende faltwand zur Raumtrennung wird revidiert und in die Raummitte versetzt. So können insbesondere die Nutzungsmöglichkeiten tagsüber (Mittagstisch, schulischer Gruppenunterricht oder Musikunterricht) erhöht werden. Mit der Nutzung des Vereinszimmers als Musikzimmer der Primarschule wird das heute genutzte Musikzimmer als neues Klassenzimmer frei.



Einbau eines Liftes

Im Treppenbereich soll ein rollstuhlgängiger Lift eingebaut werden. Damit gewähren wir die barrierefreie Mobilität im ganzen Gebäude und ermöglichen den Zugang zu den sanitären Anlagen aus allen Räumen.

Weiter ermöglichen wir dem Hauswart und dem Reinigungsteam die schweren Reinigungsmaschinen mühelos in das Vereinszimmer zu transportieren. Heute müssen die schweren Geräte über die Zugangstreppe des unteren Einganges getragen werden.



Einbau eines behindertengerechten WCs

Für die Nutzer*innen der MZH und des Vereinszimmers, soll im Bereich des Sanitätsraumes beim oberen Eingang zur MZH, ein behindertengerechtes WC eingebaut werden. Für die heute in der Lehrgarderobe untergebrachten Sportmaterialien, soll neben dem neu erstellten Lift, ein kleiner Materialraum entstehen.

Ziele des Gemeinderates

Mit dem geplanten Umbau möchte der Gemeinderat:

- Das Behindertengleichstellungsgesetz umsetzen.
- Die nötigen Fluchtwege gem. Brandschutzvorschriften für das Vereinszimmer schaffen.
- Das Vereinszimmer energietechnisch auf einen höheren Standard bringen.
- Die Möglichkeiten der Nutzung des Vereinszimmers mit guter Infrastruktur erhöhen.
- Den zukünftigen Raumbedarf der Primarschule abdecken.
- Gemeindeversammlungen bzw. andere Versammlungen im Vereinszimmer ermöglichen.
- Einen ästhetisch ansprechenden Raum für Anlässe und Sitzungen anbieten können.

Kosten für den Umbau

Baumeisterarbeiten	Fr.	34'000.00
Elektroinstallationen	Fr.	31'000.00
Sanitärinstallationen	Fr.	13'000.00
Anpassen Heizkörper	Fr.	7'000.00
Einbau Lift	Fr.	35'000.00
Ersatz Fenster* und Türen	Fr.	48'000.00
Teilersatz Storen	Fr.	5'000.00
Schreinerarbeiten	Fr.	18'000.00
Bodenbeläge	Fr.	23'000.00
Wandbeläge	Fr.	12'000.00
Deckenverkleidung	Fr.	22'000.00
Schallschutz/Akustik	Fr.	10'000.00
Möblierung	Fr.	10'000.00
Multimediainstallation	Fr.	8'000.00
Baureinigung	Fr.	3'000.00
Unvorhergesehenes	Fr.	<u>21'000.00</u>
Gesamtbetrag Umbau Vereinszimmer	Fr.	300'000.00

* für die Sanierung der Fenster können **keine** Fördergelder aus dem Baselbieter Energiepaket beantragt werden.

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, dem Kredit von Fr. 300'000.00 für die Sanierung des Vereinszimmers zuzustimmen.

6. Kreditgenehmigung über Fr. 75'000.00 für den Investitionsbeitrag an den FC Oberdorf für die Leuchtmittelsanierung

Ausgangslage

Die heute vorhandene Beleuchtung der beiden Fussballfelder der Anlage z'Hof entsprechen schon länger nicht mehr den Anforderungen des Fussballverbandes. Auch sind die Leuchtmittel schon älter und nicht mehr auf dem Stand der heutigen Technik (Energieverbrauch und Lichtsmog).

Aufgrund laufender Abklärungen und der angespannten finanziellen Lage der Gemeinde Oberdorf, wurde die Sanierung so lange wie möglich hinausgezögert. Der FC Oberdorf konnte seine Heimspiele bei Dämmerung bzw. schlechten natürlichen Lichtverhältnissen nur noch mit einer Sonderbewilligung austragen.

Vorgesehen war, den Kredit für den Investitionsbeitrag an den FC Oberdorf für die Sanierung der Leuchtmittel an der Einwohnerversammlung vom 21.09.2020 zu traktandieren. Aufgrund weiterer notwendiger Abklärungen bezüglich Swisslos-Beiträge, der Konformität mit dem gültigen Baurechtsvertrag und der bestehenden Leistungsvereinbarung, hat der Gemeinderat entschieden, dieses Traktandum zu verschieben. Aus diesem Grund ist der Investitionsbetrag auch nicht im Budget 2021 eingestellt.

Rechtliche Grundlagen

Der FC Oberdorf ist mit dem Antrag an den Gemeinderat gelangt, dass die Gemeinde mit einem Investitionsbeitrag für die Kosten der Leuchtmittelsanierung aufkommt.

Gemäss § 2 des Dienstbarkeitsvertrags - unselbständiges Baurecht vom 09.06.2009 - hat die Gemeinde Oberdorf als Grundeigentümerin, dem FC Oberdorf die Parzellen 514, 515 und 524 (Kunstrasenplatzes, Clubhaus und Parkplatz) zur Nutzung überlassen.

In Bezug auf die Aussenbeleuchtung ist im Dienstbarkeitsvertrag folgendes geregelt:

§ 23

Die bestehende Aussenbeleuchtung (Spielfeldbeleuchtung) ist nach dem aktuellen Stand der Technik zu unterhalten.

Beim Betrieb ist darauf zu achten, dass soweit möglich auf die Anwohner Rücksicht genommen wird (Betrieb nur so stark und lang wie nötig).

Bei einer allfälligen ganzen oder teilweisen Erneuerung der Beleuchtung ist weiterhin darauf zu achten, dass das Licht nur auf das Spielfeld und nicht über dessen Grenzen hinaus abgestrahlt wird.

Die Leistungsvereinbarung vom 01.01.2016, welche die Einwohnergemeindeversammlung genehmigt hat, sieht vor, dass der FC Oberdorf Beiträge für den ausserordentlichen Unterhalt für das Natur- und Kunstrasenfelds zu Handen des Gemeindebudgets oder wertvermehrende Investitionen zu Handen des Investitionsbudgets beantragen kann.

Der Gemeinderat hat beschlossen, der Einwohnergemeindeversammlung ein Investitionsbeitrag an den FC Oberdorf für die Sanierung der Leuchtmittel für das **Kunstrasenfeld** vorzulegen.

Das Naturrasenfeld hat der FC Oberdorf von einer privaten Partei gepachtet und ist nicht Teil des Dienstbarkeitsvertrages.

Der Gemeinderat hat die Kosten für die Leuchtmittelsanierung des Kunstrasenfeldes von der Gesamtsumme wie folgt ausgeschieden:

Was	Gesamtsumme	Betrag Gemeinde
Überprüfung Statik *	Fr. 10'050.00	Fr. 10'050.00
LED Lieferung	Fr. 87'182.00	Fr. 46'875.00
Demontage + Montage	Fr. 14'600.00	Fr. 7'300.00
Elektriker	Fr. 5'384.00	Fr. 3'815.00
Unvorhergesehenes	Fr. 11'700.00	Fr. 6'800.00
Total	Fr. 128'916.00	Fr. 74'840.00

*Die statische Überprüfung musste nur für die Leuchtmittelkörper des Kunstrasenfeldes vorgenommen werden. So konnte abgeklärt werden, ob die Masten auch für die neue Beleuchtung genutzt werden können. Die Masten des Naturrasenfeldes mussten nicht überprüft werden.

Damit die in Aussicht gestellten Subventionen aus dem Swisslos-Fonds über ca. Fr. 25'000.00 und aus dem Förderprogramm für Beleuchtungssanierung von Sportanlagen (<https://effesport.ch/de>) über ca. Fr. 9'000.00 beantragt werden können, erfolgt die Bauleitung durch den FC Oberdorf.

Investitionsbeitrag Sanierung Leuchtmittelkörper Kunstrasenfeld/Naturrasenfeld

Wie bereits erläutert, werden die Kosten der Leuchtmittelsanierung für das Kunst- und das Naturrasenfeld aufgeteilt.

Der Kostenanteil der Gemeinde wurde wie folgt berechnet:

- Offerten mit Aufteilung der Kosten nach Spielfeld → Anteil Leuchtmittel Kunstrasenfeld zu Lasten der Gemeinde.
- Offerten ohne Aufteilung → die Hälfte der Kosten zu Lasten der Gemeinde.

Die bisherigen Offerten gehen von Gesamtkosten für beide Spielfelder von ca. Fr. 129'000.00 aus. Davon entfallen ca. Fr. 75'000.00 auf das Kunstrasenfeld.

Dieser Betrag ist der **maximale Investitionsbeitrag** der Gemeinde Oberdorf an den FC Oberdorf. Sollten die Gesamtkosten tiefer ausfallen, erfolgt eine anteilmässige Aufteilung auf die beiden Spielfelder.

Subventionen

In der Regel beteiligt sich Swisslos an Investitionen von Vereinen. Es liegt eine Kostengutsprache von ca. Fr. 25'000.00 vor, welche sich an der Höhe der Gesamtsumme orientiert, aber gleichzeitig auch einen maximalen Beitrag darstellt.

Im Weiteren leistet „effeSPORT“ als nationales Förderprogramm des Fachverbandes der Beleuchtungsindustrie (FVB) zur Sanierung der Beleuchtungen von Sportanlagen einen Beitrag. Der Ersatz von klassischen, leistungsstarken Lichtstrahlern durch LED wird mit einem Betrag von Fr. 70.00 – Fr. 350.00 pro Leuchte entschädigt.

Ausgerichtete Beiträge von Swisslos und weiteren Institutionen, werden ebenfalls auf beide Felder, nach Anteil der Kosten, aufgeteilt. Da die Beiträge nicht abschliessend bekannt sind, wird der Kredit ohne die Subventionen beantragt.

Zusammenfassung

Entsprechend der vorliegenden Richtofferten wird für die Sanierung der Leuchtmittel des Kunstrasenfeldes ein Investitionsbeitrag mit einem **Kostendach** von Fr. 75'000.00 beantragt. Verbunden mit dem Hinweis, dass günstigere Ausführungen und Subventionen die Gesamtkosten senken werden.

Im Zusammenhang mit der Sanierung der Leuchtmittel hat der Gemeinderat festgestellt, dass der bestehende Dienstbarkeitsvertrag, die Leistungsvereinbarung und die Verordnung für die Sportanlagen z'Hof sowohl für den FC Oberdorf als auch für die Gemeinde nicht optimal formuliert sind. Zurzeit werden diese überarbeitet.

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, dem Kredit von Fr. 75'000.00 als Kostendach für den Investitionsbeitrag an den FC Oberdorf für die Sanierung der Leuchtmittel des Kunstrasenfelds zuzustimmen.

7. Verschiedenes

Legislaturziele 2020 - 2024

*Sobald der Geist auf ein Ziel gerichtet ist, kommt ihm vieles entgegen.
(J.W. v. Goethe)*

Geschätzte Oberdörfnerinnen und Oberdörfner

Das Legislaturprogramm ist ein Arbeitspapier des Gemeinderates welches aufzeigt, welche Ziele die Behörde in den nächsten 4 Jahren anstrebt.

Abgeleitet von allgemein formulierten Leitideen wurden Strategien entwickelt. Auf diesem soliden Fundament wurden pro Departement die Legislaturziele formuliert. Der Gemeinderat setzt damit auch ein Anliegen der Arbeitsgruppe Gemeindestrukturen um.

Im Vordergrund der nächsten vier Jahre stehen die Gesundung des Finanzhaushalts, die Arealentwicklung für einen attraktiven Wohn- und Arbeitsort und die Angebote für die Bevölkerung mit Schwerpunkt Infrastruktur und Nachhaltigkeit.

Das gesamte Wirken des Gemeinderates ist mit Fokus auf eine attraktive, lebenswerte Gemeinde ausgerichtet.

Gemeinderat Oberdorf

Leitidee

Oberdorf – der lebenswerte, naturnahe Wohnort im Waldenburgerthal.

Oberdorf – ein attraktiver Standort für das Gewerbe.

Oberdorf – mit guter Verkehrsanbindung und Zugang zu öffentlichen Einrichtungen.

Oberdorf – ökologisch und ökonomisch im Gleichgewicht

Oberdorf – bezieht die Einwohner*innen bei der Gestaltung des Dorfes mit ein.

Oberdorf – fördert die regionale Zusammenarbeit im Waldenburgerthal.

Strategie

Oberdorf ist ein Wohnort mit hoher Lebensqualität und guter Anbindung an die Zentren und die Naherholungsgebiete.

Oberdorf bietet seiner Bevölkerung attraktive Rahmenbedingungen für Wohnen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, die Bildung und das gesellschaftliche Leben.

Oberdorf schafft attraktive Rahmenbedingungen für das Gewerbe.

Oberdorf ist der Nachhaltigkeit verpflichtet. Sämtliche Handlungen sind darauf ausgerichtet, dass den zukünftigen Generationen keine Altlasten übertragen werden.

Oberdorf kommuniziert aktiv, transparent und zeitnah.

Oberdorf richtet sämtliche Handlungen auf ein mittelfristig ausgeglichenen Finanzhaushalt aus.

Departement 1 – Verwaltung, Bildung, Liegenschaften

Legislaturziele
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Verwaltung arbeitet zur Hauptsache digital und prozessorientiert.
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Gemeinde kommuniziert über die gängigen Kommunikationskanäle rechtzeitig, klar, umfassend und empfängergerecht.
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Gemeindeliegenschaften werden nachhaltig und bedarfsgerecht mit dem grössten Nutzen für alle Anspruchsgruppen saniert.
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erarbeitung eines Unterhaltskonzepts zur Werterhaltung der Gemeindeliegenschaften.
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Gemeinde investiert mit Weitblick in die Bildung und sorgt damit für ein attraktives Arbeitsumfeld für alle Lehrpersonen und die Integration aller Gesellschaftsschichten.
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Einwohnerschaft wird bei der Gestaltung und der Entwicklung von Oberdorf miteinbezogen.
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Gemeinde bildet im Bereich Werkhof/Gebäude Lernende aus.

Departement 2 – Sozialwesen, Gesundheit, Friedhof

Legislaturziele
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der gemeindeeigene Sozialdienst ist als Abteilung in die Verwaltung integriert.
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Sozialhilfequote von Oberdorf bewegt sich am Ende der Legislatur im Rahmen des kantonalen Durchschnitts.
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Nettoaufwand der Sozialhilfeausgaben in Franken pro Einwohner von Oberdorf beläuft sich am Ende der Legislatur im Rahmen des kantonalen Durchschnitts.
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Laufende und sanfte Renovationen im Friedhof St. Peter.
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Kremationsgebühren werden nicht mehr von der Gemeinde bezahlt.
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Mütter- Väterberatung durch die Spitex Sissach und Umgebung ist institutionalisiert. Die Kommunikation und der Datenaustausch funktionieren.
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Zusammenschluss der Feuerwehren WOLF und Frenke zur Tal-Feuerwehr.

Departement 3 – Bauwesen, Raumplanung, Verkehr, Agrarwirtschaft

Legislaturziele
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Zonenplan und das Zonenreglement tritt per 1. Januar 2022 in Kraft <ul style="list-style-type: none"> ○ Innere Verdichtung der Wohnzone mittels Aufzonung. ○ Die Transformationsgebiete (Zinsmattweg, Schneider-Hegi, Schmutzareal) sind entwickelt und für Investoren nutzbar/attraktiv. ○ Die gemeindeeigenen Areale (Talweg, Eimattstrasse) sind mittels Umzonung für Investoren nutzbar/attraktiv. ○ Im Rahmen der rechtlichen Grundlagen auf Bundes- und Kantonsebene wird mit einem liberalen Zonenreglement die Nachfrage und die Renovation von (alten) Liegenschaften gefördert.
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Investitionen in die Gemeindestrassen und die Werke zur Sicherstellung des Werterhalts und zur Vermeidung eines Investitionsstaus.
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Oberdorf stehen nebst der Waldenburgerbahn gute ÖV Anbindungen ((Nacht)Bus) zur Verfügung.
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Enge Zusammenarbeit im Bereich des Werkhofs unter den Talgemeinden <ul style="list-style-type: none"> ○ Austausch der Maschinen und Gerätschaften untereinander zur besseren Auslastung. ○ Betriebs- und Verbrauchsmaterial sind gemeinsam anzugehen und abzusprechen.
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Wasserverlust in der Gemeinde ist von heute 32 % auf 15 % pro Jahr zu senken.
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zur Sicherstellung der Wasserversorgung/-sicherheit ist eine durchgehende Wasserleitung in beide Richtungen von Bubendorf (Wasserregion 8) nach Oberdorf (Wasserregion 7) zu erstellen.
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mindestens ein jährlicher Informationsaustausch mit den KMU Betrieben von Oberdorf.
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Oberdorf ist ein attraktiver Standort für KMUs, die Arbeitsplätze in der Gemeinde schaffen und zur Wertschöpfung beitragen.
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es bestehen Ladestationen für E-Autos auf gemeindeeigenen Parkplätzen.

Departement 4 – Kultur, Gesundheit, (Alter und Spitex), Umweltschutz

Legislaturziele
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Gemeinde Oberdorf fördert ein vielfältiges, attraktives, regionales Kultur-, Freizeit- und Vereinsangebot, auch im Sinne der Jugendförderung und Integration.
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Gemeinde Oberdorf bietet für das Wohnen und die Pflege von alten und pflegebedürftigen Menschen zahlbare Lösungen.
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Den Einwohnern von Oberdorf steht eine zweckmässige Sammelstelle für Wertstoffe zur Verfügung.
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Oberdorf trägt Sorge zu seiner Umwelt und ist Vorbild im nachhaltigen Umgang mit Energie.

Departement 5 – Sicherheit, Finanzen, KESB

Legislaturziele
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mittels periodischen Gemeinderundgängen fühlen sich die Menschen in Oberdorf sicher.
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Am Ende der Legislaturperiode soll das strukturelle Defizit um 50 % verringert sein.
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Am Ende der Legislatur soll die Erfolgsrechnung positiv abschliessen.
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Selbstfinanzierungsgrad des Allgemeinen Haushalts ist am Ende der Legislatur positiv und liegt im tiefen 2-stelligen Prozentbereich.
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Bilanzüberschuss beträgt Ende Legislatur mindestens Fr. 3 Mio.
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Nettovermögen/EW liegt am Ende der Legislatur zwischen 1'500 und 2'000 Franken.